

part of eex group



Bedingungen für den Handel

06.07.2020
Leipzig

Version 0055a

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Vorschriften	4
§ 1	Anwendungsbereich; Handelsformen	4
§ 2	Börsentage, Handelszeiten, Geschäftszeiten und Abwicklungstage	4
§ 3	Produkte	4
§ 4	Verbindlichkeit von Geschäften	5
§ 5	Liefer- und Abnahmefristen	5
§ 6	Abwicklung und Erfüllung von Geschäften	5
§ 7	Vertragsbeziehungen	6
§ 8	(aufgehoben)	6
§ 9	Aufhebung von Geschäften und Aufträgen	6
§ 10	Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse	6
§ 11	Zugangsregelungen; Erreichbarkeit von Börsenhändlern	7
§ 12	Übermittlung von Aufträgen	7
§ 13	Handel im Namen der Börsenteilnehmer (Trading on Behalf)	8
§ 14	Technische Störungen in den Handelssystemen der EEX	8
§ 15	Technische Störungen bei einem Börsenteilnehmer	8
2.	Allgemeine Vorschriften für den Handel an den Spot- und Terminmärkten der EEX	10
§ 16	Anwendungsbereich	10
§ 17	Produkte, Handelsformen und Handelssysteme	10
§ 18	Aufträge	10
2.1	Besondere Vorschriften für den fortlaufenden Handel im Handelssystem T7	11
§ 19	Handelszeit und Handelsphasen	11
§ 20	Art der Aufträge	11
§ 21	Quotes	12
§ 22	Kombinierte Instrumente	13
§ 23	Handelslimite; Deaktivierung von Produkten	13
§ 24	Erfassung und Verwaltung der Aufträge	14
§ 25	Auftragsausführung	14

§ 26	Ausführung unlimitierter Aufträge	16
§ 27	Ausführung limitierter Aufträge	17
§ 28	Ausführung von Stop-Aufträgen	17
2.2	Besondere Vorschriften für den Handel im Spotmarkt-Handelssystem Trayport® ETS SM	18
§ 29	Handelsart, Handelszeit und Handelsphasen	18
§ 30	Art der Aufträge	18
§ 31	Kombinierte Aufträge	20
§ 32	Handelslimite	20
§ 33	Erfassung und Verwaltung der Aufträge	20
§ 34	Auftragsausführung	21
2.3	Besondere Vorschriften für Primärauktionen von Zertifikaten nach Maßgaben der Auktionsverordnung über das M7 Auction System*	21
§ 35	Vorrang der Bestimmungen	21
§ 36	Auktionsdurchführung	21
§ 37	Auktionskalender	22
§ 38	Bieter und Auftragsarten	22
§ 39	Preisermittlung und Auftragsausführung, Annullierung	23
§ 40	Maßnahmen der Börsengeschäftsführung	24
2.4	Besondere Vorschriften für Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten	24
§ 41	Anwendbare Bestimmungen für Sekundärmarktauktion	24
2.5	Führung der Positionen der Börsenteilnehmer	24
§ 42	Positionsverwaltung	24
3.	Schlussbestimmungen	26
§ 43	Erfüllungsort	26
§ 44	Inkrafttreten	26
Anhang:	Kontraktsspezifikationen	27

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich; Handelsformen

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen für den Handel an der European Energy Exchange (Handelsbedingungen) finden auf alle Spot- und Termingeschäfte Anwendung, die an der European Energy Exchange (EEX) abgeschlossen werden.
- (2) Die Produkte der EEX werden in der geschlossenen Auktion¹, in der offenen Auktion oder im fortlaufenden Handel mit oder ohne offene Auktionen gehandelt.

§ 2 Börsentage, Handelszeiten, Geschäftszeiten und Abwicklungstage

- (1) Börsentage sind alle Tage von Montag bis Freitag, die keine Feiertage sind. Feiertage werden – gegebenenfalls für Produkte unterschiedlich – von der Börsengeschäftsführung festgelegt und im Anhang zu den Kontraktsspezifikationen (Feiertagskalender) veröffentlicht.
- (2) Geschäftszeiten sind von 7:45 Uhr bis 18:00 Uhr an jedem Börsentag der EEX. Handelszeiten sind die Zeiten, an denen die Produkte an der EEX handelbar sind. Die Börsengeschäftsführung gibt die Handelszeiten für die einzelnen an der EEX handelbaren Produkte bekannt.
- (3) Der Handel an der EEX findet grundsätzlich an Börsentagen und während der Handelszeiten statt. Zulässig ist der Handel auch an Tagen, die keine Börsentage sind, sofern dies von der Börsengeschäftsführung rechtzeitig bekannt gegeben wurde. Die Börsengeschäftsführung kann für einzelne Produkte auch festlegen, dass diese nicht an allen Börsentagen handelbar sind.
- (4) Abwicklungstage sind die Tage, an denen die an der EEX abgeschlossenen Geschäfte durch die European Commodity Clearing AG (ECC AG) finanziell abgewickelt werden (ECC-Geschäftstage). Die ECC AG veröffentlicht eine Liste der Tage Montag bis Freitag, die keine ECC-Geschäftstage sind.

§ 3 Produkte

- (1) Produkte sind diejenigen Kontrakte, die von der Börsengeschäftsführung für den Spot- oder Terminhandel an der EEX zugelassen worden sind.
- (2) Die für den Spot- oder Terminhandel an der EEX zugelassenen Kontrakte ergeben sich aus den in einem Anhang zu diesen Handelsbedingungen aufgeführten Kontraktsspezifikationen.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der im Anhang zu diesen Handelsbedingungen aufgeführten Kontraktsspezifikationen ist Bestandteil dieser Handelsbedingungen und damit Grundlage aller Geschäfte an der EEX.
- (4) Die Kontraktsspezifikation für ein an der EEX handelbares Produkt können durch den Börsenrat geändert werden soweit keine offenen Positionen der Börsenteilnehmer betroffen sind. Unbeschadet von § 6 Abs. 2 können ferner Kontraktsspezifikationen von Terminmarktprodukten,

¹ Einschließlich der Primärauktionen von Zertifikaten entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission

deren Handelbarkeit an der EEX mindestens 4 Kalenderjahre beträgt, auch bei bestehenden offenen Positionen geändert werden, wenn die Belange der Inhaber von offenen Positionen angemessen berücksichtigt wurden und die Änderungen mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor ihrem Inkrafttreten bekanntgegeben wurden.

§ 4 Verbindlichkeit von Geschäften

- (1) Für einen Börsenteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die über seine Eingabegeräte oder über seinen ihm zugeteilten Zugang (Member ID) beziehungsweise in seinem Namen und auf seine Rechnung zustande gekommen sind.
- (2) Nach Artikel 2 Absatz 1 lit. c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/582 hat jeder Börsenteilnehmer, der berechtigt ist direkte oder indirekte Clearing-Vereinbarungen abzuschließen, sicherzustellen, dass er oder sein Kunde nach dem Clearing einer Transaktion aufgrund direkter oder indirekter Clearing-Vereinbarungen zur Gegenpartei dieser Transaktion wird.

§ 5 Liefer- und Abnahmefristen

Die sich aus den an der EEX abgeschlossenen Geschäften ergebenden Liefer- und Abnahmefristen sind fixe Fristen im Sinne des § 376 HGB insbesondere mit der Folge, dass eine Versäumung der Frist dem anderen Teil ohne Mahnung und ohne Ablehnungsandrohung das Recht gibt, vom Geschäft zurückzutreten und bei verschuldeter Säumnis Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.²

§ 6 Abwicklung und Erfüllung von Geschäften

- (1) Die von den Börsenteilnehmern der EEX abgeschlossenen Geschäfte werden nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen in den Kontraktsspezifikationen finanziell oder physisch erfüllt. Die Erfüllung, Abwicklung und Besicherung der an der EEX abgeschlossenen Geschäfte (Clearing) erfolgt durch die ECC AG als Clearinghaus der EEX. Das Clearing aller an der EEX abgeschlossenen Geschäfte erfolgt nach näherer Bestimmung in § 7 ausschließlich nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Clearing-Bedingungen der ECC AG.
- (2) Bei Terminmarktprodukten, die finanziell durch Abrechnung gegen einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 erfüllt werden, kann die Börsengeschäftsführung für den Fall, dass der jeweilige Referenzwert sich wesentlich ändert oder zeitweise oder dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird und das Regelwerk nicht schon ein entsprechendes Vorgehen vorsieht, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung anordnen. Geeignete Maßnahme im Sinne von Satz 1 kann insbesondere – soweit dies möglich und angemessen ist – die Nutzung eines oder mehrerer alternativer Referenzwerte sein. Der Börsenrat ist über die nach diesem Absatz getroffenen Anordnungen der Börsengeschäftsführung zu informieren. Maßnahmen mit unbestimmter Dauer bedürfen der Genehmigung durch den Börsenrat.

² Für Primärauktionen von Zertifikaten gilt Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission

§ 7 Vertragsbeziehungen

- (1) Die Geschäfte am Spotmarkt der EEX werden nur zwischen der ECC AG und einem Börsenteilnehmer abgeschlossen. Die Einbeziehung der Clearing-Mitglieder der ECC AG in die Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils gültigen Clearing-Bedingungen der ECC AG.
- (2) Die Geschäfte an den Terminmärkten der EEX werden nur zwischen der ECC AG und einem Institut, das im Besitz einer Clearing-Lizenz der ECC AG ist (General-Clearing-Mitglied oder Direct-Clearing-Mitglied), abgeschlossen. Ist ein Börsenteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das Clearing-Mitglied zustande, über das er seine Geschäfte an der EEX abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in ein Handelssystem der EEX eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt, kommen ein Geschäft zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Clearing-Mitglied und der ECC AG zustande. Sofern nach den Handelsbedingungen die physische Erfüllung eines Futures erfolgt, ist nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 3.3.5 der Clearing-Bedingungen der ECC AG ab dem Zeitpunkt, in dem ein Kontrakt in die Lieferung geht, nur der Börsenteilnehmer zur Erfüllung der Lieferung bzw. Abnahme verpflichtet.
- (3) Für öffentliche oder private Stellen, die als Auktionator zugelassen sind, gelten die Regelungen für Börsenteilnehmer in diesem Paragraphen entsprechend.

§ 8 (aufgehoben)

§ 9 Aufhebung von Geschäften und Aufträgen

Die Börsengeschäftsführung kann von Amts wegen Geschäfte oder Aufträge aufheben, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels oder zur Sicherung der Ordnungsgemäßheit der Börsengeschäftsabwicklung erforderlich ist.

§ 10 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse

- (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss im Orderbuchhandel können nur unter Berufung auf Fehler in dem entsprechenden Handelssystem der EEX oder auf objektiv erkennbare grobe Irrtümer bei der Eingabe von Volumen oder Preis geltend gemacht werden. Das Nähere bestimmt die Börsengeschäftsführung. Die Börsengeschäftsführung kann außerdem festlegen, dass für Geschäfte in bestimmten Produkten Einwendungen ausgeschlossen sind oder andere Rechte, wie z.B. Rücktrittsrechte bestehen.
- (2) Einwendungen gegen Geschäfte, die auf Eingaben beruhen, welche nicht vom Börsenteilnehmer selbst durchgeführt wurden, können zusätzlich mit der Begründung erhoben werden, sie seien nicht entsprechend seiner Vorgaben oder ohne Auftrag ausgeführt oder übermittelt worden. Das Weitere regeln die Bestimmungen in den Trade Registration Regeln.
- (3) Einwendungen sind unverzüglich telefonisch, schriftlich oder in Textform gegenüber der Börsengeschäftsführung zu erheben. Mit Erhebung der Einwendung wird die Aufhebung des Geschäfts durch die Börsengeschäftsführung beantragt. Die Börsengeschäftsführung

entscheidet über Anträge auf Aufhebung eines Geschäftes unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden. Die der EEX durch die Aufhebung und Rückabwicklung entstehenden Aufwendungen sind von dem die Aufhebung beantragenden Börsenteilnehmer zu ersetzen, soweit die Aufhebung nicht ausschließlich auf einem Fehler des entsprechenden Handelssystems beruht. Schadenersatzansprüche der EEX AG oder der einbezogenen Clearing-Institutionen gegenüber dem Börsenteilnehmer, auf dessen Antrag das Geschäft aufgehoben wurde, bleiben unberührt.

- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Auktionatoren für Primärauktionen von Zertifikaten entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission (Auktionsverordnung). Darüber hinaus können Einwendungen im Rahmen von Primärauktionen von Zertifikaten nur gegen Aufträge erhoben werden, § 38 (5) gilt entsprechend.

§ 11 Zugangsregelungen; Erreichbarkeit von Börsenhändlern

- (1) Jeder Börsenteilnehmer ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an die Handelssysteme der EEX angeschlossen sind.
- (2) Börsenteilnehmer sind verpflichtet, wirksame Vorkehrungen gegen eine missbräuchliche Verwendung ihrer gesamten mit der EEX verbundenen EDV zu treffen und den Zugang zu den entsprechenden Geräten fortlaufend zu überwachen.
- (3) Jeder Börsenhändler erhält eine individuelle Zugangsberechtigung zu den Handelssystemen. Er darf diese Zugangsberechtigungen nicht an andere Personen weitergeben und hat wirksame Vorkehrungen gegen eine unbefugte Nutzung seiner Zugangsberechtigungen zu treffen.
- (4) Unbeschadet von § 15 Abs. 1 hat jeder Börsenhändler an Tagen, an denen er Eingaben für den Orderbuchhandel in die Handelssysteme der EEX übermittelt, während der Handelszeit jederzeit telefonisch für Rückfragen oder Entscheidungen der Börse erreichbar zu sein.

§ 12 Übermittlung von Aufträgen

- (1) Börsenteilnehmer übermitteln Eingaben für den Orderbuchhandel (Eingabe, Änderung und Löschung von Aufträgen) an die jeweiligen Handelssysteme der EEX von ihren Eingabestellen durch elektronische Datenübertragung. Die Nutzung der Trade Registration Funktionalität der Handelssysteme der EEX erfolgt nach näherer Bestimmung in den Trade Registration Regelungen.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen in §§ 20 Absatz 2 Buchstabe (b) und 21 der Börsenordnung dürfen nur zugelassene Börsenhändler Eingaben für Börsenteilnehmer in das Handelssystem vornehmen.
- (3) Die Börsengeschäftsführung kann für die Eingaben in die Systeme der EEX andere Übermittlungswege zulassen; sie wird dies den Börsenteilnehmern in geeigneter Weise bekannt geben.

§ 13 Handel im Namen der Börsenteilnehmer (Trading on Behalf)

- (1) Die Börsengeschäftsführung kann – insbesondere bei technischen Störungen oder sonstigen Zugangshindernissen eines Börsenteilnehmers zu den Handelssystemen – in dessen Auftrag und anhand konkreter Weisung und für diesen (Trading on Behalf) Eingaben in die Handelssysteme vornehmen. Trading on Behalf-Aufträge dürfen nur von einem zugelassenen Händler des Börsenteilnehmers erteilt werden. Die EEX überprüft die Legitimation anhand der ihr mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Aufträge können telefonisch, in Textform (Fax, e-Mail) oder schriftlich erteilt werden.
- (2) Für die Teilnahme an Primärauktionen von Zertifikaten kann die Börsengeschäftsführung auch anderen registrierten, vom Börsenteilnehmer benannten Personen als Vertreter des Börsenteilnehmers (Bieter) nach Artikel 6(3) der Auktionsverordnung³ die Übermittlung von Aufträgen gestatten.
- (3) EEX haftet für Schäden, die einem Börsenteilnehmer bei Trading on Behalf insbesondere wegen Fehleingaben entstehen nur, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung der EEX beschränkt sich in diesem Fall jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Die EEX ist berechtigt, Trading on Behalf-Aufträge ohne Angabe von Gründen zurück zu weisen.

§ 14 Technische Störungen in den Handelssystemen der EEX

- (1) Die Börsengeschäftsführung können bei technischen Problemen oder wenn dies für die Weiterentwicklung des Systems unabdingbar ist für einzelne oder alle Börsenteilnehmer den Zugang zu den Handelssystemen der EEX oder den Handel an der EEX ganz oder teilweise zeitweilig unterbrechen. Soweit die Börsengeschäftsführung dies für erforderlich hält, ist sie berechtigt, andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Börsenhandel sicherzustellen. Die nach Satz 1 und 2 von der Börsengeschäftsführung getroffenen Maßnahmen, sind für alle davon betroffenen Börsenteilnehmer verbindlich.
- (2) Die betroffenen Börsenteilnehmer werden, soweit möglich, bei Maßnahmen gemäß Absatz (1) über das EDV-System der EEX oder – bei dessen Ausfall – durch Telefax oder auf andere geeignete Weise unterrichtet.
- (3) Können einzelne Börsenteilnehmer aufgrund von technischen Störungen nicht am Handel an der EEX teilnehmen, steht das entsprechende Handelssystem der EEX den anderen Börsenteilnehmern weiterhin zur Verfügung, es sei denn, dass die Börsengeschäftsführung andere Maßnahmen im Sinne von Absatz (1) Satz 2 erforderlich hält, um den Börsenhandel sicherzustellen.

§ 15 Technische Störungen bei einem Börsenteilnehmer

- (1) Jeder Börsenteilnehmer muss während der Geschäftszeiten jederzeit erreichbar sein.

³ Gilt auch für Börsenhändler die in Primärauktionen von Zertifikaten entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission aktiv sind

- (2) Der Börsenteilnehmer hat die Börsengeschäftsführung während der Geschäftszeiten unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störung seines Betriebs oder Verfügung von Hoher Hand ganz oder teilweise vereitelt wird. Die Börsengeschäftsführung kann auf Antrag hin die von einem Börsenteilnehmer übermittelten Aufträge löschen; im Übrigen gilt § 14 Absatz (3) entsprechend.
- (3) Einen Ausfall der Telefonanlage oder eine sonstige Störung, die eine telefonische Kontaktaufnahme verhindert, hat der Börsenteilnehmer unverzüglich der Börsengeschäftsführung anzuzeigen.

2. Allgemeine Vorschriften für den Handel an den Spot- und Terminmärkten der EEX

§ 16 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen finden auf alle Geschäfte Anwendung, die an den Spot- und Terminmärkten der EEX abgeschlossen werden.

§ 17 Produkte, Handelsformen und Handelssysteme

- (1) An den Spot- und Terminmärkten der EEX können Produkte in geschlossenen oder offenen Auktionen sowie im fortlaufenden Handel gehandelt werden.
- (2) Der fortlaufende Handel sowie Auktionen in Erdgasprodukten am EEX Spotmarkt erfolgen im Handelssystem Trayport® ETSSM.
- (3) Primärauktionen von Zertifikaten werden auf dem M7 Auction System durchgeführt.⁴
- (4) Der fortlaufende Handel in allen anderen Produkten erfolgt im Handelssystem T7.

§ 18 Aufträge

- (1) Aufträge sind Kauf- und/oder Verkaufsaufträge von Börsenteilnehmern an den Spot- und Terminmärkten der EEX.
- (2) Im Auktionshandel können die Aufträge auch als Gebote bezeichnet werden.
- (3) Je nach Handelsform und Handelssystem können Aufträge in das jeweilige Handelssystem abgegeben werden in Form von:
 - unlimitierten Aufträgen (Market-Orders);
 - limitierten Aufträgen (Limit-Orders).

Unlimitierte Aufträge sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die ohne Angabe eines Preislimits eingegeben werden und zum nächsten vom jeweiligen Handelssystem der EEX ermittelten Preis ausgeführt werden sollen. Limitierte Aufträge sind Kauf- oder Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben werden und zu diesem oder besser ausgeführt werden sollen.

- (4) Aufträge sind nur gültig für das Handelssystem, in das sie eingegeben wurden. Eine Übertragung in ein anderes Handelssystem bzw. das Orderbuch eines anderen Handelssystems findet nicht statt.
- (5) Soweit Aufträge nach Eingabe in die Handelssysteme nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt oder gelöscht werden, werden sie in elektronischen Auftragsbüchern gespeichert.
- (6) Ausführbare Aufträge im Orderbuch werden nach den für die jeweilige Handelsphase geltenden Regeln über die Auftragsausführung ausgeführt.

⁴ In Artikel 16(2) der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission auch als elektronische Schnittstelle für Versteigerungen bezeichnet

- (7) Aufträge im Orderbuch können jederzeit geändert oder gelöscht werden. Sämtliche Aufträge eines Börsenteilnehmers im Orderbuch können auf sein Verlangen von der EEX gelöscht werden. Änderungen eines Auftrages, die den Preis betreffen oder wenn die Kontraktanzahl erhöht wird, gelten als neuer Auftrag mit der Folge, dass sie einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch erhalten.

2.1 Besondere Vorschriften für den fortlaufenden Handel im Handelssystem T7

§ 19 Handelszeit und Handelsphasen

- (1) Die Handelszeit für Spot- und Termingeschäfte umfasst drei aufeinander folgende Phasen:
- Vorhandelsphase („Pre-Trading-Periode“);
 - Handelsphase („Trading-Periode“); und
 - Nachhandelsphase („Post-Trading-Periode“).
- (2) In der Vorhandelsphase können Aufträge und Quotes in die Handelssysteme eingegeben werden.
- (3) Mit Beginn der Handelsphase findet eine Eröffnungsauktion statt, anschließend werden die Kontrakte fortlaufend gehandelt. Die Handelsphase endet mit Zeitablauf. Sie kann für die Durchführung von Auktionen nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen unterbrochen werden.
- (4) Nach Beendigung der Handelsphase stehen den Börsenteilnehmern die Handelssysteme weiterhin zur Eingabe und zum Abfragen von Daten zur Verfügung (Nachhandelsphase).

§ 20 Art der Aufträge

- (1) Folgende Aufträge können von den Börsenteilnehmern in das Handelssystem eingegeben werden:
- unlimitierte Aufträge
 - limitierte Aufträge
 - Stop-Aufträge
 - limitierte Aufträge mit Stop-Limit (OCO-Aufträge).

Stop-Aufträge sind Kauf- oder Verkaufsaufträge über eine bestimmte Anzahl von Kontrakten, die mit einem Auslösungspreis versehen sind und bei dessen Erreichen die Aufträge als Market-Orders ausgeführt werden sollen.

OCO-Aufträge (One-Cancels-Other) vereinen die Eigenschaften von limitierten Aufträgen und Stop-Aufträgen in einem einzigen Auftrag. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Ausführungslimits wird der Auftrag wie ein limitierter Auftrag ganz oder teilweise ausgeführt. Eine gegebenenfalls verbleibende Restquantität unterliegt weiterhin den Ausführungsregeln eines OCO-Auftrags. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Stop-Auslöse-Preises wird der bis zur Auslösung im Orderbuch befindliche OCO-Auftrag vollständig in einen unlimitierten Auftrag umgewandelt und als solcher in den fortlaufenden Handel eingestellt.

- (2) Mindestinhalt eines Auftrags sind die Angaben, ob es sich um einen Kauf oder um einen Verkauf handelt, das Produkt (Spotkontrakt, Future oder Option), auf das sie sich beziehen, die Fälligkeit sowie die Anzahl der Kontrakte. Bei Optionen sind zudem der Optionstyp (Call/Put) und der Ausübungspreis anzugeben.
- (3) Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag sowie zur Erfassung als Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft gekennzeichnet sein, sofern sie nicht in ein netto geführtes Positionskonto gehandelt werden sollen.
- (4) Aufträge können mit folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
- gültig nur an dem Tag (good-for-day),
 - gültig bis auf Widerruf (good-till-cancelled) oder
 - gültig bis Fristablauf (good-till-date).

Aufträge, die ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende der Handelsphase an diesem Börsentag gültig. Soweit sie bis dahin nicht ausgeführt wurden, werden sie automatisch aus den Systemen der Börse gelöscht.

- (5) Aufträge können bei Eingabe ferner mit folgenden Ausführungsbestimmungen versehen werden:
- One cancels the other oder
 - Immediate-or-cancel.

Bei Immediate-or-cancel-Aufträgen wird der Auftrag sofort und soweit wie möglich ausgeführt; nicht ausgeführte Teile werden gelöscht.

§ 21 Quotes

- (1) Ein Quote ist die technische Möglichkeit im System, mit einer Eingabe zugleich einen limitierten Kauf- und einen limitierten Verkaufsauftrag in einem Kontrakt zu generieren. Quotes sind auch bei kombinierten Instrumenten möglich.
- (2) Die durch die Quotes generierten Aufträge gelangen entsprechend ihrer Ausführungsbestimmungen unabhängig von dem gleichzeitig generierten anderen Auftrag zur Ausführung.
- (3) Quotes werden im System und im Orderbuch gesondert ausgewiesen. Sofern sie nicht ganz oder teilweise zur Ausführung gekommen sind, können sie von dem Börsenteilnehmer in ihrem jeweiligen Bestand an Einzelaufträgen einzeln oder für ein Produkt oder Instrument insgesamt geändert oder gelöscht sowie insgesamt zeitweise aus dem Handel genommen werden. Sämtliche Quotes eines Börsenteilnehmers im Orderbuch können auf sein Verlangen von der EEX gelöscht werden.
- (4) Jede Änderung von Quotes, die den Preis verändert oder die Kontraktanzahl erhöht, stellt eine neue Eingabe aller enthaltenen Einzelaufträge dar.
- (5) Quotes sind nur für den Tag der Eingabe gültig; jede erneute Aktivierung stellt eine neue Eingabe dar.

§ 22 Kombinierte Instrumente

- (1) Ein kombiniertes Instrument ist eine Kombination aus verschiedenen Kontrakten („Leg-Instrumente“), deren Ausführung voneinander abhängig ist. In einem kombinierten Instrument können einzelne Leg-Instrumente mehrfach enthalten sein. Das EDV-System der EEX unterstützt folgende Kombinationstypen:
- Ein Time-Spread ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus zwei Kontrakten desselben Futures Produktes, die sich nur in Bezug auf Fälligkeit unterscheiden, wobei ein Kontrakt gekauft und der andere Kontrakt verkauft wird.
 - Ein Inter-Product-Spread ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus mindestens zwei verschiedenen Kontrakten, wobei zumindest ein Kontrakt gekauft und ein Kontrakt verkauft wird.

Die Börsengeschäftsführung legt die möglichen kombinierten Instrumente fest und gibt diese bekannt.

- (2) Für kombinierte Instrumente können ausschließlich limitierte Aufträge in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden.
- (3) Aufträge über kombinierte Instrumente werden in einem eigenen Orderbuch gespeichert. Sie können gegen entsprechende ausführbare Aufträge in dem Orderbuch des kombinierten Instruments oder gegen Aufträge in den jeweiligen Leg-Instrumenten ausgeführt werden.

§ 23 Handelslimite; Deaktivierung von Produkten

- (1) Ein Handelslimit ist die technisch im Handelssystem hinterlegte Möglichkeit der Limitierung von Aufträgen, die von einem Börsenteilnehmer in die Handelssysteme eingegeben werden können. Unbeschadet des Rechts eines Börsenteilnehmers, Handelslimite und andere handelsbeschränkende Maßnahmen für sich und seine Börsenhändler festzulegen, ist das Clearing-Mitglied berechtigt, das die Abwicklung für diesen Börsenteilnehmer übernimmt, die nachstehend beschriebenen Handelslimite für den Börsenteilnehmer einzugeben. Ein Clearing-Mitglied kann ferner die Handelbarkeit einzelner Produkte mit Wirkung für sein Börsenteilnehmer im Handelssystem deaktivieren, bereits im Orderbuch der deaktivierten Produkte befindliche Aufträge des Börsenteilnehmers werden dann systemseitig gelöscht. Deaktivierte Produkte können nur durch das Clearing-Mitglied reaktiviert werden.
- (2) Handelslimite können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:
- a) Höchstanzahl von Kontrakten je Produkt und Tag. Die Höchstanzahl entspricht der handelbaren Netto-Position im jeweiligen Produkt unter Berücksichtigung noch nicht ausgeführter Aufträge, getrennt für den Handel über das Orderbuch und Trade Registration. Bei kombinierten Aufträgen wird die Anzahl in allen beteiligten Kontrakten berücksichtigt.
 - b) Höchstbetrag in Geld auf Basis der Werte der noch verfügbaren oder näher bestimmten Teile der Sicherheitsleistung für weitere Handelsaktivitäten in allen Produkten.

- (3) Aufträge eines Börsenteilnehmers, durch die eines in Absatz 2 Buchstabe a) beschriebenes Handelslimite überschritten würde, werden systemseitig zurückgewiesen.
- (4) Bei Überschreiten der in Absatz 2 Buchstabe b) beschriebenen Handelslimite kann für die Dauer des Überschreitens die Eingabe weiterer Aufträge eingeschränkt werden und die Löschung bestehender Aufträge erfolgen.

§ 24 Erfassung und Verwaltung der Aufträge

- (1) Alle eingegebenen Aufträge werden mit einem Zeitstempel und einer Identifikationsnummer versehen. Aufträge, die nicht den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen, werden zurückgewiesen und sind nicht ausführbar. Gleiches gilt für Aufträge, die aufgrund von Vorhandelskontrollen nach § 44 Börsenordnung oder § 23 dieser Bedingungen zurückgewiesen werden. Die Börsenteilnehmer werden über die Erfassung der Aufträge durch das Handelssystem informiert.
- (2) Für jedes handelbare Produkt wird ein Orderbuch geführt, in dem alle Aufträge nach Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Änderungen eines Auftrags haben einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder sonstige Auftragsinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Aufträge nachteilig auswirken können. Kombinierte Instrumente werden in gesonderten Auftragsbüchern geführt und werden gegen die in den Auftragsbüchern der jeweiligen Produkte befindlichen Aufträge oder gegen entgegengesetzte kombinierte Aufträge, die sich ausführbar gegenüberstehen, ausgeführt.
- (3) Aufträge im Orderbuch können jederzeit geändert oder gelöscht werden. Sämtliche Aufträge eines Börsenteilnehmers können auf seinen Antrag von der Börsengeschäftsführung gelöscht werden.
- (4) Vorliegende Aufträge werden bei Erreichen der Gültigkeitsbestimmung gelöscht, spätestens jedoch, wenn ein Kontrakt (Liefertag bzw. Lieferperiode) nicht mehr handelbar ist.

§ 25 Auftragsausführung

- (1) Während der Eröffnungsauktion der Handelsphase kommen Geschäfte nach dem Meistausführungsprinzip wie folgt zustande:

Während des Ausgleichsprozesses wird die größtmögliche Anzahl der im System vorhandenen und ausführbaren Aufträge zum Eröffnungspreis für jede Optionsserie und jeden Kontrakt zusammengeführt. Sofern sich in der Eröffnungsauktion eines Kontraktes keine ausführbaren Aufträge gegenüber stehen, endet die Eröffnungsauktion ohne die Ermittlung eines Eröffnungspreises.
- (2) Während des fortlaufenden Handels der Handelsphase kommen Geschäfte wie folgt zustande:

Ein eingegebener Auftrag wird entsprechend seiner Gültigkeitsbestimmungen auf Ausführbarkeit gegen im Orderbuch befindliche Aufträge überprüft.

Kann der eingegebene Auftrag nicht sofort ausgeführt werden, wird er entsprechend seiner Preis- und Zeitpriorität in das Orderbuch eingestellt, sofern dem keine Auftragsrestriktion entgegensteht.

Sofern der eingegebene Auftrag gegen im Orderbuch befindliche Aufträge ausgeführt werden kann, werden diese automatisch einander zugeordnet und zusammengeführt (Matching). Dabei wird ein eingehender Verkaufsauftrag mit dem auf der Kaufseite des Orderbuchs befindlichen Auftrag mit dem jeweils höchsten Nachfragepreis (bester Preis der Nachfrageseite) bzw. ein eingehender Kaufauftrag mit dem auf der Verkaufsseite des Orderbuchs befindlichen Auftrag mit dem jeweils niedrigsten Angebotspreis (bester Preis der Angebotsseite) zusammengeführt. Bei mehreren im Orderbuch befindlichen Aufträgen mit gleichbestem Preis, die der Seite des eingehenden und ausführbaren Auftrags entgegengesetzt sind, entscheidet ein Allokationsverfahren gemäß Absatz 4 über deren Reihenfolge bei der Ausführung.

Sofern der eingegebene Auftrag nach dem Matching mit allen im Orderbuch befindlichen preisbesten Aufträgen, die der Seite des eingehenden Auftrags entgegengesetzt sind, auch gegenüber dem jeweils nächstbesten Orderbuchpreis ausführbar ist, wird das Matching solange fortgesetzt, bis die Ausführbarkeit des eingehenden Auftrags nicht mehr gegeben ist.

Ein Auftrag, der nach dem Matching zum jeweiligen besten Orderbuchpreis eine Restquantität aufweist, die nicht mehr weiter ausgeführt werden kann, wird entsprechend seiner Preis- und Zeitpriorität mit seiner Restquantität in das Orderbuch eingestellt, sofern dem keine Auftragsrestriktion entgegensteht. Weitere Einzelheiten bezüglich des Zusammenführens (Matching) bei bestimmten Auftragsarten ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

- (3) In unterschiedlichen Auftragsbüchern gespeicherte preisbeste Aufträge können so kombiniert werden, dass sie der dem eingehenden Auftrag gegenüber liegenden Seite entsprechen („synthetischer Pfad“). Sofern der aus einer solchen Kombination von Orderbuchseiten gebildete Preis („synthetischer Preis“) mit dem besten Preis in der Seite des Orderbuch identisch ist, die dem eingehenden Auftrag entgegengesetzt ist oder diesen Preis verbessert, kann der synthetische Pfad bei der Ausführung gegen den eingehenden Auftrag berücksichtigt werden. Im Fall einer Preisverbesserung ist der synthetische Preis der beste verfügbare Preis und es kommt der synthetische Pfad gegen den eingehenden Auftrag zur Ausführung.

Synthetische Pfade werden maximal aus Kombinationen von drei verschiedenen Orderbuchseiten gebildet. Bei zwei unterschiedlichen preisbesten synthetischen Pfaden, deren Anzahl von kombinierten Orderbuchseiten gleich ist, hat derjenige synthetische Pfad eine höhere Priorität, dessen Kombination aus Orderbuchseiten das Instrument mit dem nächstliegenden Verfallstermin enthält.

Sofern ein synthetischer Pfad mit einer bestimmten Quantität gegenüber einem eingehenden Auftrag ausgeführt wird („allokierte Pfadquantität“), wird dieser synthetische Pfad in dessen erzeugende Orderbuchseiten aufgespalten und die allokierte Pfadquantität gegen den in den erzeugenden Orderbuchseiten befindlichen preisbesten Auftrag ausgeführt. Bei mehreren in einer erzeugenden Orderbuchseite befindlichen Aufträgen entscheidet ein Allokationsverfahren nach Absatz 4 über deren Reihenfolge bei der Ausführung.

- (4) Bei mehreren auf einer Seite im Buch befindlichen Aufträgen mit gleichem Preis entscheidet ein Allokationsverfahren über die Berücksichtigung und Zuteilung der Menge dieser Aufträge. Das auf die Aufträge mit gleichem Preis zu verteilende Volumen („zu allozierendes Volumen“) ist entweder im fortlaufenden Handel durch einen eingehenden Auftrag oder durch allokierte Pfadquantitäten oder in einer Auktion durch einen Ausgleichprozess vorgegeben.

Bei der Ermittlung des dem jeweiligen Auftrag zugeteilten Volumens werden die im Orderbuch befindlichen Aufträge mit gleichem Preis in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingabe abgearbeitet, wobei der zuerst eingegebene Auftrag die höchste Priorität erhält.

- (5) Unlimitierte Aufträge werden stets vor limitierten Aufträgen ausgeführt. Bei mehreren im Orderbuch befindlichen unlimitierten Aufträgen entscheidet der Eingabezeitpunkt über die Berücksichtigung und Zuteilung der Menge der unlimitierten Aufträge.
- (6) Die EEX benachrichtigt den Börsenteilnehmer unverzüglich im Handelssystem über die Ausführung seiner Aufträge. Diese Information enthält alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäftes.
- (7) Im Anschluss an das Matching bringt das Handelssystem bei Geschäften über Futures oder Optionen die Positionskonten der Börsenteilnehmer auf den aktuellen Stand.

§ 26 Ausführung unlimitierter Aufträge

- (1) Während des fortlaufenden Handels der Handelsphase eingegebene unlimitierte Aufträge über Spot- oder Futures-Kontrakte werden nur mit solchen limitierten Aufträgen ausgeführt, deren Preis innerhalb einer von der Börsengeschäftsführung festgelegten Spanne über beziehungsweise unter dem jeweiligen Referenzpreis liegt. Für unlimitierte Kauf- und Verkaufsaufträge ist der Referenzpreis der jeweils beste im Orderbuch befindliche Kauf- bzw. Verkaufspreis. Können eingehende unlimitierte Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch übertragen. Neu eingehende limitierte Aufträge werden mit den jeweils verbliebenen unlimitierten Aufträgen ausgeführt, wenn ihre Preise innerhalb der Spanne über beziehungsweise unter dem jeweiligen Referenzpreis liegen. Liegen die Preise eingehender limitierter Aufträge nicht innerhalb dieser Spanne, könnten diese allerdings mit anderen im Orderbuch befindlichen limitierten Aufträgen ausgeführt werden. Diese werden nach den in § 25 enthaltenen allgemeinen Prioritätsregeln mit anderen unlimitierten oder limitierten Aufträgen ausgeführt. Lässt sich an einem Börsentag ein Referenzpreis im Sinne von Satz 2 nicht ermitteln, werden die entsprechenden unlimitierten Aufträge an diesem Börsentag nicht ausgeführt. Wird ein Kontrakt neu eingeführt, werden unlimitierte Aufträge erst ausgeführt, nachdem zwei limitierte Aufträge den Kontraktpreis bestimmt haben.
- (2) Während des fortlaufenden Handels der Handelsphase eingegebene unlimitierte Aufträge über Optionskontrakte können mit im Orderbuch befindlichen Aufträgen ausgeführt werden, die nicht ungünstiger als der jeweils ungünstigste Auftrag einer Optionsserie sind. Die eingegebenen unlimitierten Aufträge werden mit den im Orderbuch vorhandenen unlimitierten Aufträgen und limitierten Aufträgen in der Reihenfolge der besten Preise ausgeführt. Danach werden die nicht oder nicht vollständig ausgeführten unlimitierten Aufträge in das Orderbuch übertragen. Neu eingehende Aufträge dienen zur Ausführung mit den verbliebenen unlimitierten Aufträgen beziehungsweise als Preismaßstab für die Ausführung der unlimitierten Aufträge mit anderen

im Orderbuch vorhandenen Aufträgen. Jeder unlimitierte Auftrag wird vor limitierten Aufträgen ausgeführt. Solange keine Quotes eingehen, können in Abweichung von Satz 1 unlimitierte Aufträge auch miteinander oder mit einem limitierten Auftrag ausgeführt werden, wenn ein eingehender limitierter Auftrag mit einem bereits im Orderbuch befindlichen limitierten Auftrag ausgeführt werden könnte. Der Preis, zu dem die limitierten Aufträge miteinander ausgeführt werden könnten, dient als Ausführungspreis für die vorhandenen unlimitierten Aufträge. Diese werden nach allgemeinen Prioritätsregeln mit anderen unlimitierten oder limitierten Aufträgen ausgeführt.

- (3) Falls ein unlimitierter Auftrag noch am folgenden Börsentag im Orderbuch ist, wird er in der Eröffnungsauktion dieses Börsentages berücksichtigt.
- (4) Unlimitierte Aufträge, die während der Vorhandelsphase und der Nachhandelsphase eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.

§ 27 Ausführung limitierter Aufträge

- (1) Uneingeschränkte limitierte Aufträge können während der Vorhandelsphase, der Eröffnungsphase, der Handelsphase und der unbeschränkten Nachhandelsphase eingegeben werden. Uneingeschränkte limitierte Aufträge, die nicht sofort zur Ausführung kommen, werden in das Orderbuch eingetragen. Befindet sich ein uneingeschränkter limitierter Auftrag bereits im Orderbuch und geht ein mit ihm ausführbarer limitierter Auftrag ein, so kommt das Geschäft zum Preis des im Orderbuch vorhandenen Auftrages zustande.
- (2) Eingeschränkte limitierte Aufträge können nur mit der Ausführungsbeschränkung „Immediate-or-cancel“ versehen werden. Eingeschränkte limitierte Aufträge können nur während der Handelsphase eingegeben werden. Sie werden nicht in das Orderbuch eingetragen.
- (3) Limitierte Aufträge, die ohne Gültigkeitsbestimmung oder Ausführungsbeschränkung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden die limitierten Aufträge nach Ende des betreffenden Börsentages aus den Handelssystemen gelöscht.

§ 28 Ausführung von Stop-Aufträgen

- (1) Stop-Aufträge sind nur bei Spot- und Futures-Kontrakten möglich. Ist im laufenden Handel oder bei der Ermittlung des Eröffnungspreises in dem jeweiligen Kontrakt der für Stop-Aufträge angegebene Preis erreicht oder über- beziehungsweise unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge ihrer Eingabe zu unlimitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen eingehenden unlimitierten Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen für die Auftragsausführung von unlimitierten Aufträgen nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.
- (2) Stop-Aufträge werden in ein separates Orderbuch aufgenommen.

2.2 Besondere Vorschriften für den Handel im Spotmarkt-Handelssystem Trayport® ETSSM

§ 29 Handelsart, Handelszeit und Handelsphasen

- (1) Spotprodukte werden an den EEX Natural Gas Markets im fortlaufenden Handel gehandelt. Within-Day Kontrakte für das Marktgebiet CEGH VTP können auch in Auktionen gehandelt werden.
- (2) Die Handelszeit für Spotgeschäfte umfasst:
 - a) Für die Marktgebiete PVB und CZ VTP, die folgenden aufeinander folgenden Handelsphasen:
 - Vorhandelsperiode („Pre-Trading Periode“) und
 - Handelsperiode („Trading Periode“);
 - b) für Within-Day-Kontrakte für das Marktgebiet CEGH VTP, die folgenden aufeinander folgenden Handelsphasen:
 - Vorhandelsperiode („Pre-Trading Periode“),
 - Handelsperiode („Trading Periode“) und
 - Auktionsperiode („Auction Period“).

Die Handelsphasen wiederholen sich stündlich, wobei die Vorhandels- und Handelsperiode zusammen jeweils 45 Minuten und die jeweilige Auktionsperiode 15 Minuten dauern;
 - c) Für alle anderen Marktgebiete die Handelsperiode („Trading Periode“).

Generell sind Eingaben in das Handelssystem während aller Handelsphasen möglich. Aufträge können nur während der Handelsphase ausgeführt werden.

§ 30 Art der Aufträge

- (1) Aufträge können nur als limitierte Aufträge (Limit-Orders) in das Handelssystem eingegeben werden. Bei der Eingabe in ein Handelssystem müssen die Aufträge folgende Angaben enthalten:
 - a) Kauf/Verkauf (Bid/Ask),
 - b) Produkt,
 - c) Anzahl der Kontrakte und
 - d) Preislimit.

Sofern die Börsengeschäftsführung nichts anderes bestimmt, muss das Preislimit im Falle eines Kaufauftrages entweder unter dem Preis des besten gegenläufigen Auftrages im Orderbuch oder im Falle eines Verkaufsauftrages über dem Preis des besten gegenläufigen Auftrages im Orderbuch liegen.

Aufträge können während oder außerhalb der Handelszeiten eingegeben werden, es sei denn, das Orderbuch ist geschlossen. Limit-Orders bleiben im Orderbuch, bis sie ausgeführt oder gelöscht werden.

- (2) Die Mindestschlussgröße für jedes Produkt ist in den Kontraktsspezifikationen festgelegt. Nur Aufträge gemäß dieser Bestimmungen sind zulässig und dürfen ausgeführt werden.
- (3) Aufträge können mit folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:
- gültig nur an dem Tag (good-for-day),
 - gültig bis auf Widerruf (good-till-cancelled) oder
 - gültig bis Fristablauf (good-till-date).

Kombinierte Aufträge im Orderbuch, die mit den Gültigkeitsbestimmungen "good-till-cancelled" oder "good-till-date" eingegeben wurden, werden am Ende des Kalendertages automatisch aus den Systemen der Börse gelöscht.

- (4) Aufträge können mit den folgenden Ausführungsbedingungen versehen werden:
- sofortige Gesamtausführung oder Löschung des eingegebenen Auftrags mit
 - der Eingabe eines Preislimits (Market-to-Limit oder „price volume“-Funktion), wobei das Volumen der Aufträge mit dieser Ausführungsbedingung kleiner oder gleich dem Volumen des besten entgegengesetzten Auftrags im Orderbuch sein muss. Mehrere Aufträge mit dieser Ausführungsbedingung können in einem Korb („basket“) mit der Sonderbedingung kombiniert werden, alle Aufträge des baskets oder Teile davon auszuführen, sofern die Situation im Orderbuch dies zulässt und das Volumen jedes Auftrags im basket gleich dem Volumen des jeweils besten gegenläufigen Auftrags im jeweiligen Orderbuch ist oder
 - nur die Eingabe des Ordervolumens (Must-be-Filled oder „deal volume“-Funktion), wobei die Volumina der Aufträge mit dieser Ausführungsbedingung kleiner oder gleich dem Gesamtvolumen der gegenläufigen Aufträge im Auftragsbuch sein müssen;
 - nur vollständige Ausführung des Auftrags (all-or-none);
 - Iceberg-Order oder "hidden quantity": ist eine Limit-Order, die mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das Handelssystem eingegeben wird, von dem zunächst nur ein vom Börsenteilnehmer festgelegter Teil als Einzelauftrag (initial quantity) in das jeweilige Orderbuch eingetragen wird. Der verbleibende Teil des Gesamtvolumens (hidden quantity) wird in vordefinierten Teilen in Höhe der initial quantity, jeweils als individuelle neue Limit-Order nach Ausführung der zuvor eingegebenen initial quantity oder Folgemengen, sukzessive in das Auftragsbuch eingetragen, bis die gesamte hidden quantity aufgebraucht ist. Jeder Auftrag, die aus einer Iceberg-Order stammt, wird zu dem vom Börsenteilnehmer festgelegten Preislimit in das Orderbuch eingetragen. Dieses Preislimit kann vom Börsenteilnehmer für den jeweils verbleibenden Teil des Gesamtvolumens geändert werden.
- (5) Die Börsengeschäftsführung kann für bestimmte Produkte beschließen, dass Aufträge in den jeweiligen Orderbüchern nur von Handelsteilnehmern, die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind, zum Zwecke des Ausgleichsenergie- oder Engpassmanagements ausgeführt werden dürfen. Sie kann ferner festlegen, dass bestimmte Ausführungsbedingungen für einzelne Produkte unzulässig sind.

§ 31 Kombinierte Aufträge

- (1) Sofern für bestimmte Produkte oder Produktkombinationen vorgesehen, können auch kombinierte Aufträge eingegeben werden. Ein kombinierter Auftrag ist eine Kombination von zwei gleichzeitig eingegebenen Limit-Aufträgen über Kauf und Verkauf derselben Anzahl von Kontrakten verschiedener Produkte, Fälligkeiten oder Marktgebiete ("leg contracts"), deren Ausführung voneinander abhängig ist. Kombinierte Aufträge müssen mit einer Preisangabe versehen sein, die der Differenz der Preislimite beider Einzelaufträge entspricht.
- (2) Kombinierte Aufträge können dazu führen, dass im System sogenannte implizite Aufträge für das den kombinierten Aufträgen zugrundeliegende Produkt angezeigt werden. Implizite Aufträge sind keine Aufträge im Sinne der Handelsbedingungen und daher selbst nicht ausführbar. Wird auf einen impliziten Auftrag hin ein gegenläufiger Auftrag eingegeben, führt dies zur gleichzeitigen Ausführung aller Aufträge, die sich auf den kombinierten Auftrag beziehen und die den impliziten Auftrag ausgelöst haben.
- (3) Die Börsengeschäftsführung legt die möglichen kombinierten Aufträge fest.

§ 32 Handelslimite

- (1) Jedem Börsenteilnehmer werden Handelslimite zugeordnet. Diese Handelslimite werden durch das Clearing-Mitglied, das die Abwicklung für diesen Börsenteilnehmer übernimmt, nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen der ECC AG bestimmt. Ein Handelslimit ist ein durch einen geldwerten Betrag festgelegtes Limit, innerhalb dessen der Börsenteilnehmer zwischen zwei ECC-Geschäftstagen im fortlaufenden Handel am Spotmarkt der EEX Kontrakte auf Erdgas kaufen kann. Auf das Handelslimit werden noch nicht abgerechnete Verkäufe wertmäßig angerechnet.
- (2) Ein Börsenteilnehmer darf keine Kaufaufträge eingeben, die zur Überschreitung seines Handelslimits führen.

§ 33 Erfassung und Verwaltung der Aufträge

- (1) Alle eingegebenen Aufträge werden mit einem Zeitstempel und einer Identifikationsnummer versehen. Aufträge, die nicht den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen, werden zurückgewiesen. Die Börsenteilnehmer werden über die Erfassung der Aufträge durch das Handelssystem informiert.
- (2) Für jedes handelbare Produkt wird ein Orderbuch geführt, in dem alle Aufträge nach Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Änderungen eines Auftrags haben einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch zur Folge. Kombinierte Aufträge werden in gesonderten Auftragsbüchern geführt und werden mit gegenläufigen, mit ihnen ausführbaren kombinierten Aufträgen oder mit impliziten kombinierten Aufträgen, die sich aus den in den Auftragsbüchern der jeweiligen Produkte enthaltenen Aufträgen zusammensetzen, ausgeführt.
- (3) Aufträge im Orderbuch können jederzeit geändert oder gelöscht werden. Sämtliche Aufträge eines Börsenteilnehmers können auf seinen Antrag von der Börsengeschäftsführung gelöscht werden.

- (4) Vorliegende Aufträge werden gelöscht, wenn ein Kontrakt (Liefertag bzw. Lieferperiode) nicht mehr handelbar ist.

§ 34 Auftragsausführung

- (1) Ein im Handelssystem vorhandener Auftrag wird dadurch ausgeführt, dass dieser Auftrag angeklickt und das auszuführende Volumen angegeben wird (Anklicken). Das Anklicken stellt die Eingabe des gegenläufigen Auftrags dar. Sowohl der Ausführungspreis als auch die maximale Menge werden durch den vorhandenen Auftrag bestimmt, eine Teilausführung ist möglich.
- (2) Im Orderbuch für Within-Day-Kontrakte für das Marktgebiet CEGH VTP werden die erfassten Aufträge während des fortlaufenden Handels mit passenden Aufträgen im Orderbuch ausgeführt. Ausführbare Aufträge werden einander zugeordnet und auf Basis der Preis-Zeit-Priorität automatisch ausgeführt. Während der Aufrufphase in der Auktion können keine Aufträge ausgeführt werden. Am Ende der Aufrufphase der Auktion werden die im Orderbuch befindlichen Aufträge nach dem Meistausführungsprinzip zum Einheitspreis automatisch ausgeführt.
- (3) Können eingehende Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch übertragen, sofern die Ausführungsbeschränkung nicht eine sofortige Löschung vorsieht.

2.3 Besondere Vorschriften für Primärauktionen von Zertifikaten nach Maßgaben der Auktionsverordnung über das M7 Auction System*

* Nachfolgend in diesem Abschnitt genannte Artikel sind solche der Auktionsverordnung.

§ 35 Vorrang der Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Abschnitts 2.3 enthalten besondere Vorschriften für Primärauktionen von Zertifikaten nach Maßgabe der Auktionsverordnung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Bestimmungen dieses Abschnitts 2.3 und anderen Bestimmungen der Handelsbedingungen, gehen die Bestimmungen dieses Abschnitts 2.3 vor.

§ 36 Auktionsdurchführung

- (1) Die Primärauktion wird für die Mitgliedstaaten durchgeführt, die einen Vertrag oder eine andere vertragliche Regelungen mit EEX⁵ vereinbart haben, wonach EEX entsprechend den Artikeln 26(1) oder 30(1) der Auktionsverordnung als Auktionsplattform berufen oder entsprechend Artikel 30(7) derselben Verordnung genutzt wird („Service Contract“).
- (2) Der Börsenhandel für die Primärauktion von Zertifikaten erfolgt durch geschlossene Einheitspreisauktion mit nur einer Bierrunde.

⁵ ECC AG in ihrer Rolle als Clearing-System für die Versteigerung von Zertifikaten kann ebenfalls Partei des Vertrages sein.

- (3) Die Durchführung der Auktion erfolgt nach näherer Bestimmung in der Auktionsverordnung und in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Service Contract.

Die Teilnahme eines Auktionators an einer Primärauktion ist ausgeschlossen, wenn die zu verauktionierenden Zertifikate nicht entsprechend der gültigen Auktionstabelle am Tag vor der Auktion bis spätestens 14.00 Uhr CET auf das entsprechende Auction Delivery Account der ECC AG beim Unionsregister entsprechend Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission eingeliefert worden sind.

- (4) Die Handelsphasen für Auktionen sind die Aufrufphase (in Art. 3(6) auch Zeitfenster für Gebote genannt) und die Preisermittlungsphase.

§ 37 Auktionskalender

- (1) Auf Grundlage der jährlichen Versteigerungsmengen und nach näherer Bestimmung der Art. 11, 13 und 32(4) bestimmt und veröffentlicht EEX in Übereinstimmung mit Art. 8 die Auktionskalender jeweils für die Auktionen von Zertifikaten für die sie nach Art. 26 und nach Art. 30 berufenen ist.
- (2) Die Festlegung von Zeitpunkt und Häufigkeit von Auktionen erfolgt nach näherer Bestimmung in Art. 8 und 31(1) und (2).
- (3) EEX wird den jeweiligen Auktionskalender entsprechend Art. 14 (1) anpassen.
- (4) Vorausgesetzt, die Zertifikate wurden rechtzeitig und in Übereinstimmung mit Art. 46 auf das jeweilige Auction Delivery Account der ECC AG übertragen, bestimmt der Auktionskalender in der jeweils gültigen Version das Volumen, das in der nächstfolgenden Auktion versteigert wird.
- (5) Der Auktionskalender beinhaltet zumindest die folgenden Informationen:
- a. Auktionstag und -uhrzeit einschließlich der Dauer der Aufrufphase (bidding window),
 - b. die zu versteigernde Menge (einschließlich des Ausweises der Menge je Auktionator) sowie
 - c. das zu versteigernde Produkt.

§ 38 Bieter und Auftragsarten

- (1) Kaufaufträge (Gebote) dürfen nur von Börsenteilnehmern eingegeben werden, die zum Bieten in einer Primärauktion nach Maßgabe von Kapitel 4 der Auktionsverordnung zugelassen und zur Ordereingabe berechtigt sind (Eligibility).
- (2) Die Eingabe, Änderung oder Löschung von Geboten ist nur während der Aufrufphase zulässig.
- (3) Gebote sind selbst in das Handelssystem einzugeben oder durch Nutzung der Trading on Behalf Möglichkeit entsprechend § 13. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung der Gebote durch Trading on Behalf zu gewährleisten, dürfen diese Aufträge nur bis 10 Minuten vor Ende der Aufrufphase übermittelt werden.
- (4) Gebote können nur als limitierte Kaufaufträge (Limit-Orders) in das Handelssystem eingegeben werden. Limitierte Aufträge sind Kaufaufträge, die mit einem Preislimit versehen sind und die

nur zu diesem Preis oder besser ausgeführt werden können. Bei der Eingabe in das Handelssystem müssen die limitierten Kaufaufträge folgende Angaben enthalten:

- Kauf (Bid);
- Preislimit mit Angabe von zwei Nachkommastellen;
- Produkt;
- Anzahl der Kontrakte (bei einer Mindestschlussgröße von 500 oder einem Vielfachen davon).

Gebote müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag im Namen von Kunden (auch als Bieten im Namen von Kunden bezeichnet) nach Artikel 18(1)(b) und (c) und Artikel 18(2) gekennzeichnet sein. Wenn der Börsenteilnehmer einen Kundenauftrag eingibt, hat er die Identität des Kunden in dem Kundenfeld oder auf dem schriftlichen Gebot entsprechend Artikel 6(2)(b) zu benennen. Ausschließlich der Börsenteilnehmer ist dafür verantwortlich, entsprechend Artikel 18(4) sicher zu stellen, dass seine Kunden die Voraussetzungen für die Teilnahme (Eligibility) nach Maßgabe der Auktionsverordnung (Kapitel 4) erfüllen sowie die in Artikel 59 enthaltenen Verhaltensregeln für Personen zu beachten, die berechtigt sind, im Namen ihrer Kunden zu bieten. EEX ist berechtigt, von Börsenteilnehmern die Befolgung der entsprechenden Bestimmungen der Auktionsverordnung zu verlangen.

- (5) Alle Aufträge, die am Ende der Aufrufphase noch gültig sind, sind bindend. Die Börsengeschäftsführung kann gemäß Artikel 6(4) auf Antrag eines Börsenteilnehmers bei einer fehlerhaften Auftragseingabe den Auftrag auch nach Ende der Aufrufphase löschen, vorausgesetzt, der Auktionspreis ist noch nicht festgestellt worden.

§ 39 Preisermittlung und Auftragsausführung, Annullierung

- (1) Ein potentieller Ausführungspreis wird in der Aufrufphase nicht angezeigt (geschlossene Auktion).
- (2) Nach Beendigung der Aufrufphase erfolgt die Preisermittlung als Einheitspreisermittlung in der Auktion dergestalt, dass alle Bieter den gleichen Auktionspreis zu bezahlen haben.
- (3) Als Auktionspreis wird der Preis ermittelt, der identisch mit dem Preislimits des Auftrags ist, bei dem die aufsummierten Gebote die angebotenen Mengen auf der Verkaufsseite erreicht oder überschreitet: dafür werden die Aufträge nach der Höhe des Preislimits und der angegebenen Mengen aufsummiert. Haben zwei Aufträge das gleiche Preislimit, werden diese Gebote nach einem Zufallsalgorithmus sortiert, den EEX vor der Auktion festgelegt hat. Der Auktionsclearingpreis ist der Preis, der identisch mit dem Preislimits des Auftrags ist, bei dem die aufsummierten Gebote die angebotenen Mengen auf der Verkaufsseite erreichen oder überschreiten.
- (4) Nicht ausgeführte Aufträge werden nach der Auktion gelöscht.
- (5) Die Börsenteilnehmer werden über die in den Auktionen ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Aufträge durch das Handelssystem informiert. Die Information enthält alle wesentlichen Handels- und Geschäftsdaten.
- (6) Spätestens 15 Minuten nach Ende der Aufrufphase veröffentlicht die EEX entsprechend Artikel 61(1) und (2) mindestens die nachfolgenden Informationen auf ihrer Internetseite:

- a. Auktionsvolumen;
 - b. Auktionspreis in Euro;
 - c. Gesamtvolumen der übermittelten Gebote;
 - d. Gesamtanzahl der Bieter und Anzahl der erfolgreichen Bieter;
 - e. Gesamteinnahmen der Auktion sowie
 - f. die Aufteilung der Erlöse unter den Mitgliedstaaten bei Auktionen der EEX für die nach Art. 26 (1) oder (2) berufene Auktionsplattform.
- (7) Sofern die Nachfragemenge geringer ist als die Angebotsmenge von Zertifikaten, findet eine Preisermittlung bei diesem Auktionstermin nicht statt und die Auktion wird entsprechend Art. 7(5) annulliert. Das gleiche gilt, wenn der indikative Auktionspreis nicht dem Marktwert entsprechend Art. 7 (6) entspricht sowie in den anderen in Art. 9 aufgeführten Fällen. Im Fall einer Annullierung werden die Zertifikate den folgenden Auktionen entsprechend der einschlägigen Artikeln zugeteilt.

§ 40 Maßnahmen der Börsengeschäftsführung

- (1) Zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse, insbesondere bei Fehleingaben oder sonstigen die ordnungsgemäße Preisermittlung beeinflussenden Ereignissen, kann die Börsengeschäftsführung geeignete Maßnahmen zur Herstellung der ordnungsgemäßen Preisermittlung in Übereinstimmung mit der Auktionsverordnung ergreifen oder eine Auktion annullieren.
- (2) Börsenteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Auktion behindern, können von deren Teilnahme ausgeschlossen werden.

2.4 Besondere Vorschriften für Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten

§ 41 Anwendbare Bestimmungen für Sekundärmarktauktion

Die Bestimmungen des Abschnitts 2.3 gelten, mit Ausnahme von § 36 Abs. 1 und 3, § 37, § 38 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 4-7 und § 39 Abs. 6 und 7 entsprechend für Sekundärmarktauktionen von Zertifikaten.

2.5 Führung der Positionen der Börsenteilnehmer

§ 42 Positionsverwaltung

- (1) Die von den Börsenteilnehmern an den Terminmärkten der EEX abgeschlossenen Geschäfte werden als Positionen von der ECC AG als CCP nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen der ECC AG auf internen Eigen-, Kunden- und Market-Maker-Positionskonten des jeweiligen Börsenteilnehmers erfasst und verwaltet. Bei Optionsgeschäften wird für jedes Positionskonto eines Börsenteilnehmers zusätzlich ein internes Prämienkonto geführt, auf dem die Prämien von sämtlichen an der Börse abgeschlossenen Optionsgeschäften gebucht werden.

- (2) Der Börsenteilnehmer ist bei der Auftragseingabe bzw. Trade-Registrierung für die zutreffende Zuordnung der von ihm abgeschlossenen Geschäfte zu Eigen- oder Kundenpositionskonten verantwortlich.
- (3) Eingaben der Börsenteilnehmer in die Handelssysteme der Börse, die bei Auftragseingabe erfolgen, sind für den Börsenteilnehmer sowohl gegenüber der EEX als auch gegenüber den einbezogenen Clearinghäusern und deren Clearing-Mitgliedern verbindlich. Hierzu gehören insbesondere die Angabe des jeweiligen Positionskontos und die Angabe, ob es sich um ein Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft handelt.
- (4) Eingaben der Börsenteilnehmer, die in Zusammenhang mit der Positionsverwaltung erfolgen, sind nur nach Maßgabe der Bestimmungen in den jeweils anwendbaren Clearing-Bedingungen zulässig und für den Börsenteilnehmer sowohl gegenüber der EEX als auch gegenüber dem Clearinghaus und dessen Clearing-Mitgliedern verbindlich. Hierzu gehören insbesondere Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäften (Opening- beziehungsweise Closing Trade Adjustments), Positionsglattstellungen (Closing Positions Adjustments), Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), Eingaben, die die Zuordnung eines Geschäftes oder einer Position von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade- bzw. Position Transfers einschließlich Give-up-Geschäfte) sowie die Aufteilung von Geschäften auf verschiedene Positionskonten (Trade Separation).

3. Schlussbestimmungen

§ 43 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle diesen Handelsbedingungen unterliegenden Geschäfte an der EEX ist Leipzig.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Handelsbedingungen sowie etwaige Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Anhang: Kontraktsspezifikationen